

zungen im Namen der Religion verbunden war (jüngstes Beispiel: Afghanistan), gibt es doch ebenso Gegenbeispiele, welche die Zwangsläufigkeit der vom Verfasser angenommenen Entwicklung in Frage stellen. Das gilt insbesondere für Staaten, in denen es gelungen ist, die islamistische Opposition in den Parlamentarismus einzubinden, wie es etwa (mit Einschränkungen) für Jordanien konstatiert wird.

Kilian Bälz

Gudrun Henne

Genetische Vielfalt als Ressource

Die Regelung ihrer Nutzung

Nomos Verlagsanstalt, Baden-Baden, 1998, 386 S., DM 85,--

Die von Gudrun Henne vorgelegte Dissertation untersucht die Regelungen über genetische Ressourcen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Die Bedeutung von genetischen Ressourcen für den Menschen gelangte erst vor kurzem in das allgemeine Bewußtsein. Mit der Gefährdung der biologischen Vielfalt werden ganze Lebensräume, Arten und auch die Vielfalt innerhalb der Arten – die genetische Vielfalt – bedroht. Um den erschreckenden Ausmaßen der befürchteten Zerstörung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile zu begegnen, verabschiedete die Staatengemeinschaft 1992 auf der UN Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das 1993 in Kraft getreten ist.

An der genetischen Vielfalt als Ressource besteht – hauptsächlich bedingt durch Entwicklungen in der Biotechnologie – zunehmendes Interesse. Mit Hilfe moderner Biotechnologie lassen sich beispielsweise gezielt neue, verbesserte bzw. ertragreichere Pflanzensorten züchten oder neue Arzneimittel, bessere Therapien und Diagnoseverfahren und neue Impfstoffe entwickeln. Um diese neuen Entwicklungen zu tätigen, bedarf es des Zugangs zu genetischen Ressourcen, die sich zu einem sehr großen Teil in südlichen, tropischen Ländern befinden. Die biotechnologische Forschung und Entwicklung findet dagegen fast ausschließlich in nördlichen, industrialisierten Ländern statt. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt enthält Regelungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen und der Teilhabe der Herkunftsländer an den aus den Ressourcen gezogenen Vorteilen. Mit dieser in dem Übereinkommen geregelten Zugangs- und Teilhabeordnung beschäftigt sich die Arbeit von Henne.

Dabei werden zunächst die für das Verständnis des Themas wichtigen Begriffe geklärt und die naturwissenschaftlichen und sozioökonomischen Grundlagen erläutert. Dies ist für den (nur) juristisch geschulten Leser nicht nur ein wirklicher Gewinn, sondern Voraussetzung, ohne die die Thematik sicherlich teils im Dunkeln bliebe.

Bevor Henne die Zugangs- und Teilhabeordnung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im einzelnen untersucht, stellt sie zunächst die völkerrechtliche Ausgangslage der Regelung über genetische Ressourcen vor Inkrafttreten des Übereinkommens dar. Vor Inkrafttreten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt war genetische Vielfalt als solche kein ausdrücklicher Regelungsgegenstand von völkerrechtlichen Verträgen, wenn auch Teilaspekte des Schutzes oder der Nutzung beispielsweise von besonders gefährdeten Arten oder Gebieten vielfach in umweltvölkerrechtlichen Abkommen geregelt sind. Die Betrachtung geltenden Völkergewohnheitsrechts führt zu dem Schluß, daß Staaten nach dem allgemeinen Grundsatz die territoriale Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen innehaben und daher auch bereits vor Inkrafttreten des Übereinkommens hätten Regelungen über diese treffen können. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt bestätigt dies in seiner Präambel: "(...) in Bekräftigung dessen, daß die Staaten souveräne Rechte über ihre eigenen biologischen Ressourcen haben; (...)" Die Befürchtung, daß das "International Undertaking for Plant Genetic Resources" der FAO hinsichtlich pflanzengenetischer Ressourcen eine andere Rechtslage geschaffen hat, indem es diese als "gemeinsames Erbe der Menschheit" deklariert, kann Henne richtigerweise nicht bestätigen.

In einem weiteren Kapitel zeichnet Henne die Geschichte des Übereinkommens über die biologische Vielfalt nach. Dabei geht sie zurück bis zu der Konferenz von Stockholm über die menschliche Umwelt von 1972 und nennt Initiativen bis hin zu den beginnenden Vorbereitungen des Übereinkommens. Die Ausarbeitung des Übereinkommens wird ausführlich beschrieben, wobei die detaillierte Schilderung des Gangs der Verhandlungen des Übereinkommens beeindruckt. Der Leser könnte sich höchstens die Frage stellen, inwieweit die Fülle von Informationen, die gegeben wird, tatsächlich immer der Ausarbeitung des Untersuchungsgegenstands der Dissertation: Regelung der Nutzung genetischer Ressourcen, dient.

Diese Regelung wird nun in dem von Henne selbst als Kernstück der Arbeit bezeichneten Kapitel über die Zugangs- und Teilhabeordnung genetischer Ressourcen im Übereinkommen über die biologische Vielfalt untersucht. Die zentrale Vorschrift ist hierbei Artikel 15 des Übereinkommens, in dessen Absatz 1 die Souveränität der Staaten in Hinblick auf die Regelung des Zugangs zu ihren genetischen Ressourcen ausdrücklich normiert wird. Dabei muß der Zugang möglichst erleichtert werden, einvernehmlich festgelegten Bedingungen entsprechen und bedarf der vorherigen Zustimmung des informierten Staates, der den Zugang gewährt. Vertragsstaaten, die eine andere Vertragspartei um Zugang zu deren genetischen Ressourcen ersuchen, sind unmittelbar aus Artikel 15 verpflichtet, die vorherige Zustimmung einzuholen und nach einvernehmlich festgelegten Bedingungen vorzugehen. Privatrechtssubjekte, die allerdings in der Regel diejenigen sein werden, die an genetischen Ressourcen interessiert sind, sind nicht unmittelbar durch das Übereinkommen gebunden und können demnach genetische Ressourcen solange nachfragen, wie die Rechtsordnungen des Herkunftsstaates und des eigenen Staates es erlauben. Gleiches gilt für die Teilhaberegelung, zumindest als Pflicht zur Teilhabegewährung für denjenigen Privaten, der Zugang erhalten hat. Die Teilhaberegelung des Übereinkommens umfaßt die

Beteiligung an der Forschung mit genetischen Ressourcen, die Beteiligung an den Vorteilen, die aus diesen gezogen werden und den Transfer von Technologie, welche genetische Ressourcen nutzt.

Henne fügt der Erläuterung der Zugangs- und Teilhabeordnung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt die Untersuchung an, welche Möglichkeiten der Umsetzung der Regelungen in nationales Recht im Rahmen der Vorschriften gegeben sind. Da es sich bei den betreffenden Regelungen über Zugang und Teilhabe um sehr allgemein formulierte Rahmenvorschriften handelt, bleibt bei der erforderlichen Umsetzung Spielraum, so daß einzelne nationale Zugangs- und Teilhaberegelungen sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, was im Hinblick auf die möglichst effektive Durchsetzung der Ziele des Übereinkommens nicht wünschenswert ist. Durch die Festlegung internationaler Standards oder bestimmter Mindestanforderungen könnte die nationale Gesetzgebung vereinheitlicht werden; zudem gibt es die Möglichkeit, durch Protokolle zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt oder durch unverbindliche Richtlinien oder Verhaltenskodizes Vorgaben auf internationaler Ebene zu machen.

Henne gelingt es insgesamt sehr gut, die komplexen Vorschriften des Übereinkommens über den Transfer von genetischen Ressourcen in verständlicher Weise auf ihren genauen Aussagegehalt hin zu überprüfen und den Spielraum, den die insgesamt sehr "weich" formulierten Vorschriften hinsichtlich der Umsetzung gewähren, aufzuzeigen.

Im Anschluß hieran stellt sich nun die Frage nach der tatsächlich bisher existierenden Umsetzung der Zugangs- und Teilhaberegelung durch die jeweiligen Vertragsstaaten. Diese bisherige nationale bzw. regionale Umsetzung untersucht Henne in einem weiteren Kapitel, hierbei sind insbesondere die umfassenden Regelungen der Philippinen und des Andenpaktes zu nennen. Die meisten Mitgliedstaaten verfügen heute allerdings noch nicht über entsprechende Regelungen. Henne nennt jedoch viele Vertragsparteien, in denen die Vorbereitung der Umsetzung des Übereinkommens und damit auch der Zugangs- und Teilhaberegelungen oder ein speziell auf diese fokussierender Prozeß begonnen hat. Dies ist wünschenswert und bleibt abzuwarten.

Schließlich gilt es, einzelne Verträge, die die Gewinnung und Nutzung genetischer Ressourcen zum Gegenstand haben – sogenannte Bioprospektionsverträge – näher zu betrachten. Bis zum Erlaß einer entsprechenden nationalen Gesetzgebung besteht keine rechtliche Verpflichtung für Private, umfassende Zugangs- und Teilhabeverträge abzuschließen. Einige Unternehmen sehen jedoch in Kenntnis des Übereinkommens Teilhabelemente in den von ihnen abgeschlossenen Verträgen vor. Henne erläutert mehrere Verträge ganz unterschiedlicher Ausgestaltung und mit unterschiedlichen Beteiligten und untersucht, ob mit ihnen allen Vorgaben des Übereinkommens entsprochen worden ist.

In einem abschließenden Kapitel geht Henne auf neuere Entwicklungen und Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit dem Recht an genetischen Ressourcen ein. Hierbei sind als Beispiel die Diskussion um die Behandlung von seit vor Inkrafttreten des Übereinkommens bestehenden Ex-situ-Sammlungen, d.h. von Sammlungen, die Bestandteile der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume erhalten, zu nennen, sowie die Revision

des "International Undertaking for Plant Genetic Resources" der FAO und die ungeklärte Frage hinsichtlich der Behandlung meeresgenetischer Ressourcen.

Mit der vorliegenden Arbeit schafft Henne es, mit sehr genauer Kenntnis des Übereinkommens – für die sicherlich die Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen zu dem Übereinkommen sowie ihre Tätigkeit für das Sekretariat hilfreich waren – dem Leser einen umfassenden, fundierten Überblick weit über die zentrale Fragestellung nach der Regelung genetischer Ressourcen hinaus zu geben. Dabei fehlen auch keine für das Thema erforderlichen naturwissenschaftlichen, biotechnologischen und sozioökonomischen Kenntnisse. Für nachfolgende Arbeiten, die sich mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beschäftigen, wird die Dissertation von Henne sicherlich ein viel gelesenes und zitiertes Werk werden.

Anja Meyer

Helen Ahrens / Detlef Nolte (Hrsg.)

Rechtsformen und Demokratieentwicklung in Lateinamerika

Schriftenreihe des Instituts für Iberoamerika-Kunde (Hamburg), Band 48

Vervuert Verlag, Frankfurt/Main, 1999, 361 S., DM 56,--

Der sprachlich etwas sperrige Titel vereint die veröffentlichungshalber aufbereiteten 19 Vorträge einer fachübergreifenden Tagung "Rechtsreformen in Lateinamerika", die im Dezember 1997 deutsche wie lateinamerikanische Politik-, Rechts- und Sozialwissenschaftler im Hamburger Institut für Iberoamerika-Kunde zusammenführte.¹ Der sorgfältig redigierte Band kontrastiert Fragestellungen und Erkenntnisse der Wissenschaft mit den Erfahrungen der Praxis. Er spannt den Bogen zwischen dem, was idealtypisch wünschenswert und dem, was real gestaltbar ist.

Daß das Thema "Rechtsreformen in Lateinamerika" beinahe ausschließlich am Beispiel der dortigen Justiz – gemeint ist zudem häufig nur die Straf-Justiz – diskutiert wird, nimmt angesichts deren Überholungsbedürftigkeit – vor allem am demoskopischen Urteil vielfältig illustriert im einleitenden Beitrag von *Detlef Nolte* ("Rechtsreformen und Demokratie in Lateinamerika") – nicht wunder, schöpft aber seine Komplexität nicht aus. Von der Exekutive abgesehen – sehr instruktiv hier *Carola Schmid* ("Justiz im Alltag: Die Rolle der Polizei in Lateinamerika") und *Franz Thedieck* ("Verwaltungskontrolle in Lateinamerika") – bleiben andere wichtige Akteure auf dem weiten Feld des Rechts faktisch außer Blickweite,

¹ Wie der vorliegende Band ist auch diese seine Rezension dem Andenken des langjährigen Institutsmitarbeiters der ersten Stunde, *Guilherme de Almeida-Sedes'* gewidmet. Seiner gewinnenden Persönlichkeit wie auch seiner unaufdringlichen Kompetenz hatte der Rezensent während seiner eigenen Tätigkeit am I.I.K. viel zu verdanken.